

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg5>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 5 (2004)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg05/150-161>

Rg **5** 2004 150 – 161

Felix Hanschmann

»Geschichtsgemeinschaft«

Ein problematischer Begriff und seine Verwendung im Staats- und Europarecht

Abstract

Over the last decade there has been an increasing use of the term »Geschichtsgemeinschaft«, meaning »historical community«, in German legal science. The reasons for this lie mainly in the advancing process of European integration. The development of the European Union from a group created to tackle economic and technical problems to a political union with an ever more comprehensive list of competences (social policy, employment, asylum, migration, police, justice, foreign policy – as well as a common security and defence policy), the penetration of the law of the member states by European law which claims superiority and obligatory force, and finally the abolition of the principle of majority rule in the community law for decision-making in the Council of the European Communities, have brought the problem of the legitimacy of the decisions of the Commission, the Council, the European Court of Justice and the European Parliament starkly to the fore. That is why there is a demand for a strong collective European identity that gives a sense of belonging and solidarity, which should find its basis in a common European history. The article examines the use of the term »Geschichtsgemeinschaft«. It identifies the holistic, static and ontological understanding of history that dominates legal discourse and criticises this understanding from the point of view of the theory of history and epistemology.



»Geschichtsgemeinschaft«

Ein problematischer Begriff und seine Verwendung
im Staats- und Europarecht*

Eine in Verfassungslehre und Europarechtswissenschaft weit verbreitete Annahme lautet: »Europa muss, um eine Zukunft haben zu können, sich zu einer Geschichtsgemeinschaft entwickeln.« Was man dabei übersieht: So wenig sich nationale Geschichtsgemeinschaften identifizieren lassen, so wenig wird sich *eine* europäische Geschichtsgemeinschaft konstituieren.

I. Zum Begriff der »Geschichtsgemeinschaft« im juristischen Diskurs

In den vergangenen Jahren hat der Begriff der Geschichtsgemeinschaft vor allem über die Frage nach Bedingungen und Möglichkeiten von Demokratie auf transnationaler Ebene Eingang in den juristischen Diskurs gefunden. Er wird dahingehend verstanden, dass die Angehörigen eines Kollektivs nicht nur *eine* gemeinsame Geschichte teilen, sondern dieser Umstand darüber hinaus die vereinzelt Individuen überhaupt erst zu einem Kollektiv verbindet und die spezifische Besonderheit und Individualität des Kollektivs gegenüber anderen Kollektiven konstituiert.¹ *Geschichtsgemeinschaft* transportiert die Vorstellung, dass soziale Integration, einerlei ob als intersubjektiv gefühltes Zusammengehörigkeitsgefühl oder als objektives Band zwischen Individuen gedacht, zumindest auch auf dem Umstand basiert, *dieselbe* Geschichte mit anderen zu teilen. Das Wachsen »in gemeinsamer Geschichte«,² die »Prägung der Freiheitsberechtigten durch eine gemeinsame Geschichte und Erfahrung«,³ die »Gemeinsamkeit des geschichtlichen Lebens«⁴ oder schlicht »die allen gemeinsame Geschichte« wirke »gemeinschaftsbildend«⁵ und sei in der Lage, »ein Volk zumindest über eine gewisse Zeit hinweg zusammenschweißen«. ⁶ Stellt man nicht nur auf die »gemeinsamen Erlebnisse« ab und bezieht des Weiteren auch »die Erinnerung an *gemeinsam bestandene Bedrohungen*« oder »an gemeinsam überwundene Gefahren« und »das Bewußtsein *großer gemeinsamer Leistungen*«⁷ mit ein, dann erstrecke sich das aus der Geschichte fließende Band der Zusammengehörigkeit über die jeweils lebende

* Der Aufsatz ist die überarbeitete Version eines Vortrages vom 10.7.2003 beim deutsch-italienischen Sommerkolleg über »Patriotismus – Nationalbewusstsein – europäische Identität« in der Villa Vigoni. Ich danke den Teilnehmern des Kollegs, insbesondere den Historikern, für zahlreiche fruchtbare Anregungen.

1 PAUL KIRCHHOF, Europäische Einigung und der Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland, in: Europa als politische Idee und als rechtliche Form, hg. von JOSEF ISENSEE, Berlin 1993, 63–101, 65 f., 79, spricht von »Eigenständigkeit«: »Die europäischen Staaten der Gegenwart [...] bewahren aber ihre Eigenständigkeit in [...] der kulturellen Gemeinsamkeit von [...] geschichtlicher Erfahrung.«

2 KIRCHHOF, Europäische Einigung (Fn. 1) 64 und 91: die »in gemeinsamer Geschichte [...] gewachse-

nen, im gemeinsamen Schicksal zusammengehörenden Staatsvölker« und: »in gemeinsamer Geschichte, Sprache und Kultur gewachsenen, in gemeinsamem Schicksal zusammengehörigen Staatsvölker und ihrer Staaten.«

3 PAUL KIRCHHOF, Der demokratische Rechtsstaat – Die Staatsform der Zugehörigen, in: Handbuch des Staatsrechts, hg. von JOSEF ISENSEE und PAUL KIRCHHOF;

Heidelberg 1997, Bd. IX, § 221 Rn. 14 und 15.

4 CARL SCHMITT, Verfassungslehre, 8. Aufl., Berlin 1993, 231.

5 ANGELA AUGUSTIN, Das Volk der Europäischen Union, Berlin 2000, 135.

6 ROMAN HERZOG, Allgemeine Staatslehre, Frankfurt a. M. 1971, 82.

7 HERZOG, Staatslehre (Fn. 6) 43 und 82.

Generation eines Kollektivs hinaus auch auf die Toten und zukünftig Geborenen. Innerhalb eines Volkes werde aus dem »Erbe überkommenen Reichtums wie überkommener Schuld« eine Solidarhaftung generiert, die »das gegenwärtige, lebende Volk [...] mit den vergangenen und den künftigen Generationen [verknüpft]«. ⁸ Gemeint ist also nicht allein das gemeinsame Erleben von Geschichte, sondern ein generationenübergreifendes Sich-Befinden in einem Strom der Über- und Vermittlung von Vergangenen, dem man als Individuum ausgesetzt ist. ⁹ Bei Carl Schmitt erscheinen »gemeinsame geschichtliche Schicksale, Traditionen und Erinnerungen« und die »Gemeinsamkeit des geschichtlichen Lebens« als vorpolitische und die Gleichheit der Bürger substantiell begründende Elemente, die »zur Einheit der Nation und zum Bewusstsein dieser Einheit [...] beitragen«. Einerseits, so Schmitt, setze »die französische Revolution von 1789 [...], trotz ihrer Ideen von Menschheit und allgemeiner Brüderlichkeit aller Völker, die französische *Nation* als geschichtlich gegebene Größe voraus«; andererseits könnten »echte Revolutionen und siegreiche Kriege [...] das Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit begründen«. ¹⁰ Anknüpfen können solche Ausführungen an John Stuart Mill, demzufolge die stärksten Kräfte, die zur Bildung einer Nation führten, »die Gleichheit der politischen Vergangenheit, der Besitz einer nationalen Geschichte und die daraus folgende Gemeinsamkeit der Erinnerungen; gemeinsamer Stolz und Demütigung, Freude und Bedauern, welche mit denselben Ereignissen der Vergangenheit assoziiert werden«, seien. ¹¹ In ähnlicher Weise sah Ernest Renan die Nation als ein »principe spirituel«, welches maßgeblich aus »la possession en commun d'un riche legs de souvenirs« bestehe und »aboutissant d'un long passé d'efforts, de sacrifices et de dévouements« ¹² sei. Die weitgehend fehlenden Erläuterungen, wie Geschichte die ihr zugeschriebene Wirkung der Begründung eines Bandes der Zusammengehörigkeit entfalten kann, lassen vermuten, dass diesbezüglich von einer Selbstverständlichkeit ausgegangen wird. Selten finden sich Ausführungen wie die, dass Geschichte deshalb »gemeinschaftsbildend oder zumindest – kennzeichnend« sei, »weil sie allen Betroffenen die gleiche kulturell-historische Grundlage« ¹³ vermittele.

Sichtet man die juristische Literatur, in der auf den Begriff der Geschichtsgemeinschaft eingegangen wird, stellt man weiter fest, dass sich die mit dem Teilen einer gemeinsamen Geschichte ver-

8 JOSEF ISENSEE, Abschied der Demokratie vom Demos, in: Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft, hg. von DIETER SCHWAB, DIETER GIESEN, JOSEPH LISTL u. HANS-WOLFGANG STRÄTZ, Berlin 1989, 705–740, 710.

9 AUGUSTIN, Volk (Fn. 5) 135, schreibt, dass Kennzeichen der Geschichtsgemeinschaft »die allen gemeinsame Geschichte sein [soll],

die auch als allen gemeinsame Geschichte angesehen und überliefert wird«. Augustin ist insofern eine Ausnahme, als sie den Begriff der Geschichtsgemeinschaft näher analysiert und auf mögliche Einwände hinweist. Allerdings unterstellt auch sie die Plausibilität des Begriffs, um im weiteren Verlauf ihrer Dissertation zu prüfen, ob eine Geschichtsgemeinschaft auf europäischer Ebene gegeben ist.

10 SCHMITT, Verfassungslehre (Fn. 4) 231.

11 JOHN STUART MILL, Betrachtungen über Repräsentativ-Regierung, Gesammelte Werke Bd. VIII, Leipzig 1873, 112.

12 ERNEST RENAN, Qu'est-ce qu'une nation? et autres écrits politiques, Paris 1995. Deutsche Übersetzung in: Grenzfälle. Über neuen und alten Nationalismus, hg. von MICHAEL JEISMANN u. HENNING RITTER, Leipzig 1993, 290–311, bes. 307, 308.

13 So ein Ansatz bei: AUGUSTIN, Volk (Fn. 5) 135–138.

bundenen Wirkungen nicht in der Begründung einer Zusammengehörigkeit erschöpfen. Die gemeinsame Geschichte soll auch die »Idee des Gemeinsamen in der res publica« fördern und »die Staatsgewalt in die Grenzen der freiheitlichen Demokratie zurücknehmen«. ¹⁴ Darüber hinaus werden unter Bezug auf eine gemeinsame Geschichte Inklusionen und Exklusionen begründet, Eigenes markiert und Abgrenzungen gegenüber Fremdem vorgenommen. Neben Merkmalen wie Ethnie, Kultur, Religion oder Sprache sei es die spezifische »geschichtliche Erfahrung«, aus der sich die Besonderheit einer »in sich homogenen und nach außen abgrenzbaren Einzelgemeinschaft« ¹⁵ ergebe. Spätestens hier wird deutlich, welche Interdependenzen zwischen Geschichte, Geschichtsgemeinschaft und der homogenen Struktur eines Kollektivs bestehen. Für einige Autoren wird das Teilen *einer* Geschichte schließlich zu einer entscheidenden Bedingung sowohl für die Einheitsbildung als auch für die Dauerhaftigkeit und Stabilität eines politischen Verbandes, für das Hinnehmen von Mehrheitsentscheidungen durch die unterlegene Minderheit genauso wie für das widerstandslose Ertragen von Umverteilungsmaßnahmen hypostasiert. Um das aus Individuen bestehende Kollektiv zusammenzuhalten, zu befrieden und zu stabilisieren, bedarf es diesen Auffassungen zufolge einer »relativen« ¹⁶ oder »effektive[n] Homogenität als Grundbestand an Gemeinsamkeiten«, ¹⁷ die wiederum ihre Grundlage in »gemeinsam durchlebter politischer Geschichte« ¹⁸ findet. Teilweise wird Geschichte dabei als eine Gemeinschaft »konstituierende Kulturtatsache« ¹⁹ bezeichnet oder als eine »objektive Vorgegebenheit« ²⁰ betrachtet, in die der Einzelne hineingeboren wird und an die man unabhängig von willkürlicher Einflussnahme gebunden sei. ²¹ Die Geschichte als objektive Vorgegebenheit stelle sicher oder lasse es zumindest wahrscheinlich erscheinen, dass ein für die Verwirklichung von Demokratie erforderlicher »Wille zur politischen Einheit« ²² entsteht, »die rechtliche Einheit des Volkes [...] auf Dauer [...] lebensfähig« ²³ ist und der »Staat bestehen« ²⁴ kann.

14 KIRCHHOF, Rechtsstaat (Fn. 3) 14 und 15.

15 THOMAS SCHMITZ, Integration in der Supranationalen Union, Baden-Baden 2001, 33.

16 ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Handbuch des Staatsrechts, hg. von JOSEF ISENSEE u. PAUL KIRCHHOF, Bd. I, Heidelberg 1987, § 22, passim.

17 ISENSEE, Abschied (Fn. 8) 708.

18 BÖCKENFÖRDE, Demokratie (Fn. 16) Rn. 64.

19 HERZOG, Staatslehre (Fn. 6) 41 f.

20 JOSEF ISENSEE, Europa – Die politische Erfindung eines Erdteils, in: Europa als politische Idee und als rechtliche Form, hg. von DEMS., Berlin 1993, 103–138, 122 f.; KIRCHHOF, Europäische Einigung (Fn. 1) 81 f.: »Diese Gebundenheit [an das Vorgefundene, F.H.] meint nicht die bloße Abhängigkeit von einem Zeitgeist, sondern Hineingeborenwerden in Kultur und Geschichte.«

II. »Europäische Geschichtsgemeinschaft«

Berücksichtigt man zum einen die beschriebenen Funktionen und Wirkungen, die dem Begriff der Geschichte und der Geschichtsgemeinschaft von den zitierten Autoren zugeschrieben werden, und zum anderen die Bedeutung, die diese Autoren in

21 Der Vorstellung eines Hineingeborenwerdens in eine und der sofortigen Vertrautheit mit dieser Gemeinschaft setzt MICHEL FOUCAULT, Von der Freundschaft als Lebensweise. Michel Foucault im Gespräch, Berlin 1984, 56, das Bild der Geburt als einer Begegnung zwischen Fremden entgegen, die im Laufe der Zeit erst noch lernen müssen, miteinander auszukommen: »Leute, die wir nicht

kannten und die uns nicht kannten, haben es so eingerichtet, dass wir eines Tages plötzlich existierten. Sie gaben vor und haben es sich zweifellos eingebildet, uns zu erwarten. Jedenfalls haben sie unseren Eintritt in die ›Welt‹ mit viel Sorgfalt und ein wenig unbeholfener Feierlichkeit vorbereitet.«

22 ISENSEE, Europa (Fn. 20) 122 f.

23 ISENSEE, Abschied (Fn. 8) 708.

24 ISENSEE, Europa (Fn. 20) 122 f.

der Diskussion um Bedingungen und Möglichkeiten von Demokratie auf europäischer Ebene einnehmen, verwundert es nicht, dass sich der Fokus der Aufmerksamkeit auch in der Verfassungs- und Europarechtswissenschaft in den letzten Jahren auf die Suche einer genuin europäischen Geschichte verschiebt.²⁵ Dabei kann der Bezug auf Geschichte, je nachdem, ob man einer Intensivierung der europäischen Integration positiv oder ablehnend gegenübersteht, entweder die historischen Gemeinsamkeiten akzentuieren oder die Besonderheit, Dominanz und Bedeutung der jeweiligen nationalen Geschichte unterstreichen. Ohne dass nach der zweifelhaften Plausibilität des Begriffs der Geschichtsgemeinschaft bereits auf nationaler Ebene gefragt wird, setzt man in beiden Fällen als selbstverständlich voraus, dass mit zunehmender Integrationsdichte das Bedürfnis nach europäischer Geschichte steigt. Um eine Zukunft haben zu können, müsse Europa über eine Vergangenheit verfügen und sich zu einer Geschichtsgemeinschaft entwickeln. Man unterstellt, dass eine europäische Geschichtsgemeinschaft dann bestünde, »wenn die Bevölkerung die Ereignisse auf europäischem Boden als europäische Geschichte ansieht«.²⁶ Dass »die bisherigen nationalen Geschichten schrittweise in eine gemeinsame europäische Geschichte umgeschrieben«²⁷ oder wenigstens die auf nationale Gesichtspunkte verengten Sichtweisen auf europäische Geschichte relativiert werden, wird als Bedingung gesehen für die Herausbildung eines europäischen Zusammengehörigkeitsbewusstseins, das als Grundlage einer europäischen Nation dienen könnte.²⁸ Vor diesem Hintergrund ist verständlich, dass Untersuchungen zu erkunden versuchen, ob und wie Europa in den Schulbüchern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union dargestellt und im Unterricht vermittelt wird,²⁹ und es erscheint angesichts der immensen Bedeutung, die einer gemeinsamen Geschichte für die europäische Integration beigemessen wird, auch konsequent, wenn einige Juristen mit Blick auf die Entstehungsbedingungen der »Nationbildung im 19. Jahrhundert« für die »Herausbildung eines ›Volkes der Europäer« vorschlagen, einen »allgemeinen Unterricht in europäischer Geschichte nach einem gemeinsam erarbeiteten Curriculum« in Europas Schulen einzuführen.³⁰ Das erstmals im Jahre 1992 publizierte und mittlerweile in 4. Auflage erschienene »Europäische Geschichtsbuch«, das für die Sekundarstufe I und II geeignet ist und in dem 14 Wissenschaftler aus 13 europäischen Ländern die Geschichte Europas darstellen,³¹ oder die von der Union betrieb-

25 Auch die für Geschichte primär zuständigen Historiker bleiben, wie ein Blick auf die entsprechenden Publikationen der letzten 15 Jahre verdeutlicht, nicht untätig. Die Anzahl der Bücher, die sich mit »europäischer Geschichte« bzw. der »Geschichte Europas«, mit der Geschichte des Begriffs »Europa« oder mit einer »europäischen Identität« beschäftigen, ist kaum noch zu überblicken.

26 AUGUSTIN, Volk (Fn. 5) 137. Siehe auch: RUDOLF SPETH, Europäische Geschichtsbilder heute, in: *Umkämpfte Vergangenheit*, hg. von PETRA BOCK u. EDGAR WOLFRUM, Göttingen 1999, 159–175, vor allem 165 und das Vorwort von JACQUES LE GOFF, in: HAGEN SCHULZE, *Staat und Nation in der europäischen Geschichte*, München 1994, 5.

27 ROBERT HETTLAGE, *Euro-Visio-nen. Identitätsfindung zwischen Region, Nation und transnationaler Union*, in: *Kollektive Identität in Krisen. Ethnizität in Region, Nation, Europa*, hg. von DEMS., PETRA DEGER und SUSANNE WAGNER, Opladen 1997, 320–357, 327.

28 So ausdrücklich: WOLFGANG KAHL, *Montesquieu, Staat und Europa*, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts* 45 (1997) 11–29, 27.

29 Hierzu: FALK PINGEL, *Befunde und Perspektiven – eine Zusammenfassung*, in: *Macht Europa Schule? Die Darstellung Europas in den Schulbüchern der Europäischen Gemeinschaft*, hg. von DEMS., Frankfurt a. M. 1995, 263–293.

30 ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE, *Welchen Weg geht Europa?*, München 1997, 50, dort Fn. 79.

31 *Das europäische Geschichtsbuch. Von den Anfängen bis heute*, hg. von FRÉDÉRIC DELOUCHE, 4. Aufl. Stuttgart 2001.

ne Koordination der nationalen Sprach- und Bildungspolitiken können als ansatzweise Umsetzungen dieser Forderung gesehen werden, die darauf zielen, »eine europäische Sichtweise der Geschichte Europas zu befördern«. ³² Übersehen wird dabei jedoch, dass der mit der Behauptung, das Vorhandensein einer europäischen Geschichtsgemeinschaft könne »aus der Sicht der Geschichtsschreibung oder aus dem Verständnis der Bevölkerung abgeleitet werden« ³³ formulierte Anspruch, sich weder theoretisch noch praktisch einlösen lässt. Dass die Sicherheit, die die Verwendung der bestimmten Artikel suggeriert (»aus der Sicht der Geschichtsschreibung«; »aus dem Verständnis der Bevölkerung«), möglicherweise ein Trugschluss ist, wird schon deutlich, wenn man sich die widersprüchlichen Aussagen zum Bestehen bzw. Nichtbestehen einer europäischen Geschichtsgemeinschaft ins Gedächtnis ruft. Implizit wird eine solche bejaht, wenn zur Abgrenzung der »kleine[n] Halbinsel Europa von der Ländermasse Asiens« ein »geschichtliches Gedächtnis und Selbstbewusstsein der Europäer« ³⁴ bemüht wird. Aber auch bezogen auf ein diffus bleibendes Europa erschöpft sich die Funktion einer gemeinsamen Geschichte nicht in der Grenzziehung gegenüber dem Fremden, sondern vielmehr werde, wie der Politologe Frank R. Pfetsch unter Bezug auf den oben bereits genannten John Stuart Mill schreibt, »das Ganze durch gemeinsame historische Erfahrungen und Erinnerungen« überhaupt erst zusammengehalten. Ein »europäisches Band« sei in der »historische[n] Erinnerung« an »kollektive Gefühle des Stolzes und der Scham, der Freude und des Leides« und in einer »gemeinsam erlebte[n] bzw. durchlittene[n] Geschichte« ³⁵ begründet. Dagegen tendieren, wiederum weitgehend ohne Reflektion des Begriffs der Geschichtsgemeinschaft, nicht nur Rechtswissenschaftler dazu, Geschichts- und Erinnerungsgemeinschaften bisher allein in den Völkern der europäischen Nationalstaaten zu sehen. Von einer »Gemeinsamkeit der Erinnerung« könne in Bezug auf Europa deshalb nicht gesprochen werden, weil das, »was war, [...] nicht als eine gemeinsame europäische Vergangenheit erinnert [wird], sondern als eine Mehrzahl von Völkergeschichten«. Auf der Suche nach einer europäischen Geschichte stoße man nur auf »partikuläre Erinnerungen an eine partikuläre Vergangenheit« und »Hinterlassenschaften einer Geschichte, die jedes Volk anders erlebt hat«, kaum aber auf eine gemeinsame europäische Geschichte. ³⁶ Wolle man »Europa aus sich selbst heraus und auf sich selbst

32 ULRIKE LIEBERT, Transformationen europäischen Regierens: Grenzen und Chancen transnationaler Öffentlichkeiten, in: Bürgerschaft, Öffentlichkeit und Demokratie in Europa, hg. von ANSGAR KLEIN und RUUD KOOPMANS; Opladen 2003, 75–100, 80. Dort auch weitere Ausführungen zur Bologna-Erklärung vom 19. Juni 1999 und zum sog. Bologna-Prozess sowie seiner Bedeutung für die Vermittlung europäischer Geschichte.

33 AUGUSTIN, Volk (Fn. 5) 136.

34 JOSEF ISENSEE, Europäische Union – Mitgliedstaaten. Im Spannungsfeld von Integration und nationaler Selbstbehauptung, Effizienz und Idee, in: Europa – Idee, Geschichte, Realität – 2. Symposium der Deutschen Akademien der Wissenschaften, Mainz 1996,

71–106, 97. Aus politologischer Perspektive: PETER GRAF KIELMANSEGG, Integration und Demokratie, in: Europäische Integration, hg. von MARKUS JACHTENFUCHS und BEATE KOHLER-KOCH, Opladen 1996, 47–71, 56 f.: »Erfahrungen, die die Europäer als Europäer machen – das setzt übrigens auch Abgrenzung vom Nicht-Europäischen voraus, wie denn alle Identitätsbildung ele-

mentar mit Abgrenzung zu tun hat.«

35 FRANK R. PFETSCH, Die Problematik der europäischen Identität, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 25–26/1998, 3–9, 8 und 9.

36 PETER GRAF KIELMANSEGG, Lässt sich die Europäische Gemeinschaft demokratisch verfassen?, Europäische Rundschau 22/1994, 23–33, 27, 28 und 29; DERS., Integration und Demokratie (Fn. 34) 56 f.

bezogen normativ gehaltvoll und zugleich ohne heroische Idealisierungen definieren«, zerfalle »es sofort in Teilgruppen von Nationalstaaten, die jeweils intern – historisch, ökonomisch, politisch, konfessionell – größere Affinitäten aufweisen als zu anderen, ebenfalls ›europäischen‹ Ländern, im Verhältnis zu denen die gemeinsame Geschichte eher als trennend denn als verbindend erinnert wird.«³⁷ Da die europäische Integration weder aus Revolutionen oder bedeutenden historischen Konflikten hervorgegangen sei und Europa mangels charismatischer Gründerfiguren und mythischer Plätze auch nicht über symbolische Zentren verfüge, ferner nicht auf eine große historische Erfahrung in der Art eines gemeinsamen Aufstandes gegen eine fremde Usurpation oder die erfolgreiche Abwehr einer Invasion von Außen zurückblicken könne, gebe es keinen »Anlass zu einer Erinnerung europäischer Vergangenheit«³⁸ und folglich auch keine europäische Geschichtsgemeinschaft.

III. *Holistisch-statisch-objektivistischer Geschichtsbegriff*

Das gegenwärtige politische, soziale, ökonomische und kulturelle Leben eines Kollektivs ist immer und maßgeblich geprägt von historischen Prozessen. Historische Erfahrungen und Erzählungen beeinflussen das Denken von Menschen und spielen eine nicht unerhebliche Rolle bei der Konstruktion individueller und kollektiver Selbstverständnisse.³⁹ Auch die integrative und politische Systeme legitimierende Wirkung, die Geschichts- und Erinnerungsdiskurse und die in ihnen verwendeten »Geschichtsbilder« entfalten können, kann nicht bestritten werden. Es ist offensichtlich, dass Geschichte zu einer »Mobilisierungsressource im politischen Kampf um Masseneinfluss und Macht« benutzt und Vergangenes zweckgerichtet eingesetzt wird, »um gemeinsame Bezüge zwischen diffusen Gruppen zu schaffen«⁴⁰ und Legitimation für politische Systeme zu generieren.⁴¹ Rekapituliert man die beschriebenen Bedeutungsgelände, die dem Begriff der Geschichte gegeben werden, die Kontexte, in denen er verwendet wird, sowie die Verknüpfungen des Geschichtsbegriffs mit Begriffen wie *Objektivität*, *Tatsache*, *Vorgegebenheit* oder *Homogenität*, fällt auf, dass der mit dem Begriff der Geschichtsgemeinschaft transportierte Geschichtsbegriff im juristischen Diskurs signifikant anders verstanden wird. Hier kommt ein Geschichtsverständnis zum Vorschein, das als

37 CLAUS OFFE, *Demokratie und Wohlfahrtsstaat: Eine europäische Regimereform unter dem Stress der europäischen Integration*, in: *Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie. Herausforderungen für die Demokratietheorie*, hg. von WOLFGANG STREECK, Frankfurt a. M. 1998, 99–136, 120.

38 BERNHARD GIESEN, *Intellektuelle, Politiker und Experten: Probleme*

der Konstruktion einer europäischen Identität, in: *Lebensverhältnisse und soziale Konflikte im neuen Europa*, hg. von BERNHARD SCHÄFERS, Frankfurt a. M., New York 1993, 492–504, 495.

39 Zur Bedeutung von Geschichte in kollektiven Erinnerungs- und Selbstverständigungsdiskursen: Die Vielfalt der Kulturen: Erinnerung, Geschichte, Identität, hg. von JÖRN RÜSEN, Frankfurt a. M.

1998; JAN ASSMANN, *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*, München 1999.

40 EDGAR WOLFRUM, *Geschichtspolitik und deutsche Frage. Der 17. Juni im nationalen Gedächtnis der Bundesrepublik (1953–89)*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 24 (1998) 382–411, 382.

41 SPETH, *Geschichtsbilder* (Fn. 26) 159 ff.; GÜNTHER SANDNER, *Hegemonie und Erinnerung: Zur Konzeption von Geschichts- und Vergangenheitspolitik*, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 30 (2001) 5–17; DIETER LANGEWIESCHE, *Geschichte als politisches Argument: Vergangenheitsbilder als Gegenwartskritik und Zukunftsprognose – die Reden der deutschen Bundespräsidenten*, in: *Saeculum* 43 (1992) 36–53.

holistisch, statisch und objektivistisch bezeichnet werden kann. Holistisch, weil mit dem Begriff der Geschichtsgemeinschaft ausgesagt wird, Geschichte könne die Angehörigen eines bestimmten Kollektivs nicht nur mit einem Zusammengehörigkeitsgefühl versorgen, sondern darüber hinaus ein spezifisches Kollektiv als Einheit konstituieren. Die Entfaltung einer solchen Wirkung legt aber die Unterstellung nahe, dass es *eine* Geschichte gibt, die für alle Angehörigen des Kollektivs *dieselbe* Geschichte ist. Damit verbunden, und dies lässt es berechtigt erscheinen, von einem statischen Verständnis zu sprechen, wird Geschichte explizit als eine objektive Gegebenheit betrachtet, die von Kollektiven und Individuen *vorgefunden* wird. Jeder politischen Organisation liegt in dieser Sichtweise ein fester Bezugspunkt in der Art eines Arsenal objektiver Aussagen über Vergangenes voraus. Darin kommt ein »objektivistischer Begriff von Geschichte als der einen totalen Geschichte«⁴² zum Ausdruck, der sich im 19. und 20. Jahrhundert in der Geschichtswissenschaft durchgesetzt hat und für deren Emanzipation, Etablierung und Professionalisierung als Wissenschaft erforderlich war. Betrachtet man die Entstehungsbedingungen von Geschichte als wissenschaftlicher Disziplin Ende des 18. Jahrhunderts und stellt die Bedeutung, die Empirismus und Idealismus in diesen Prozessen eingenommen haben, in Rechnung, wird deutlich, warum sich zunächst jener »naive Objektivismus«, der »durch Subjektivitätsverzicht erkaufte«⁴³ wurde, durchgesetzt hat. Einerseits konnte historische Erkenntnis unter den epistemologischen Vorgaben des Empirismus nur dann den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit geltend machen, wenn sie sich auf Beobachtungsdaten, auf primäre Quellen, auf Fakten stützen konnte. Mit »der dokumentarischen Spur und dem Archiv [tritt] ein epistemologisches Paradigma in Erscheinung, das die Autonomie der Geschichte gegenüber einer anderen Instanz sicherstellt, nämlich gegenüber den Naturwissenschaften. Dem galileischen Paradigma, das durch die Beziehung zwischen Experiment, Modellbildung und Verifikation definiert ist, wird ein Paradigma gegenübergestellt, welches der semiotischen Natur des Gegenstandes Rechnung trägt.«⁴⁴ Andererseits ermöglichte es der Idealismus, aus der Individualität der historischen Erscheinungsformen »das Allgemeine, das Geheimnis des Weltenganges dechiffrieren« und ein teleologisches Band zwischen historischen Einzelheiten knüpfen zu können. Damit war, so die Suggestion idealistischen Denkens, ein »privi-

42 So: WOLFGANG J. MOMMSEN, Der perspektivische Charakter historischer Aussagen und das Problem von Parteilichkeit und Objektivität historischer Erkenntnis, in: Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft, hg.

von REINHART KOSELLECK, WOLFGANG J. MOMMSEN und JÖRN RÜSEN, München 1977, 441–468, 443.

43 So ausdrücklich bezogen auf Leopold von Ranke erkenntnistheoretischen Ausgangspunkt: FRIEDRICH JAEGER und JÖRN RÜSEN, Geschichte des Historismus, München 1992, 38, 73, 81 ff.

44 PAUL RICŒUR, Zwischen Gedächtnis und Geschichte, in:

Transit 22 (2002) 3–17, 6. Zu den Veränderungen der epistemologischen Paradigmen und den Wirkungen, die sich daraus für die Entstehung der modernen Geschichtsschreibung ergaben, siehe: CHRIS LORENZ, Konstruktion der Vergangenheit, Köln, Weimar, Wien 1997, 22 ff.; CHRISTIAN SIMON, Historiographie, Stuttgart 1996, 164 ff., 187 ff.

legierter Zugriff auf den sinnhaften Gang des Weltgeschehens im Ganzen«⁴⁵ gesichert. Reinhart Koselleck zufolge gehört es »seit alters zur Topologie der Kunst- und Wissenschaftslehren der Historie [...], dass die Berichte über menschliches Tun und Lassen, über Taten und Leiden vom Historiker wahrheitsgetreu abzufassen seien. Und die Versicherung, entsprechend verfahren zu wollen, taucht laufend in den Werken der Geschichtsschreibung auf. Die Regeln, nicht lügen zu dürfen und die volle Wahrheit sagen zu sollen, gehören seit Lukian oder Cicero zur methodischen Selbstversicherung aller Historiker, um nicht in das Reich der Fabeldichter verwiesen zu werden.«⁴⁶ Zweifel, ob die Ansprüche, mit denen Historiker konfrontiert werden, das Vergangene als Bild »in keiner Weise entstellt, verblasst oder verzerrt«⁴⁷ wie ein Spiegel zurückzuwerfen, unter (erkenntnis- und geschichts-)theoretischen sowie methodischen Aspekten eingelöst werden können, und die von Leopold von Ranke dem Historiker gestellte Aufgabe, »bloß [zu] zeigen, wie es eigentlich gewesen«,⁴⁸ von diesem erfüllt werden kann, scheinen indes angebracht. Einerseits will *die* historische Wahrheit, die »nur Eine sein«⁴⁹ kann, nicht unvermittelt und rein erscheinen, andererseits bereitet es offensichtlich erhebliche Schwierigkeiten, *die* Geschichte als ein dem erkennenden Subjekt gegenüberstehendes (totales) Objekt zu denken.

IV. *Interdisziplinäre Seitenblicke:*

Geschichts- und Erkenntnistheorie, Nationalismusforschung

Schon die bisherigen Ausführungen machen deutlich, dass der objektivistische, statische und holistische Geschichtsbegriff, der den rechtswissenschaftlichen Arbeiten inhärent ist und deren Aussagen zur – nationalen und europäischen – Geschichtsgemeinschaft und die damit verknüpften Wirkungen trägt, nicht haltbar ist. Berücksichtigt man geschichts- und erkenntnistheoretische Arbeiten, wird offensichtlich, dass jenes Geschichtsverständnis seine Plausibilität und Überzeugungskraft schon seit längerem verloren hat und die Wirkungen, die man der Geschichte in der Rechtswissenschaft zuschreibt, überdacht und neu konzipiert werden müssen.

Aus geschichtstheoretischer Perspektive muss man nicht erst dem postmodernen *linguistic turn*, der in einem radikalen Textualismus Geschichte nur noch als Text betrachtet und die Grenze

45 JAEGER u. RÜSEN, Historismus (Fn. 43) 147. Siehe auch 30 ff., 47 ff.

46 REINHART KOSELLECK, Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt, in: Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft, hg. von DEMS., WOLFGANG J. MOMMSEN und JÖRN RÜSEN, München 1977, 17–46, 19.

47 So die bereits von LUKIAN, Wie man Geschichte schreiben soll, Kap. 51, formulierte und häufig wiederholte Metapher vom Historiker als Spiegel des Vergangenen. Zitiert nach: KOSELLECK, Standortbindung und Zeitlichkeit (Fn. 46) 20. Koselleck sieht in der Spiegel-Metapher eine »häufige Variante der erkenntnistheoretischen Unbekümmertheit«.

48 So in seiner im Jahre 1824 geschriebenen »Geschichte der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1514«, Sämtliche Werke, Bd. 33/34, Leipzig 1874, VII (Einleitung zur 1. Ausgabe von 1824). Das vollständige Zitat lautet: »Man hat der Historie das Amt, die Vergangenheit zu richten, die Mitwelt zum Nutzen zukünftiger Jahre zu belehren, beigemessen: so hoher Ämter unterwindet sich gegenwärtiger Versuch nicht: er will bloß zeigen, wie es eigentlich gewesen.« Zu »Rankes Begriff der historischen Objektivität«, siehe den gleichnamigen Aufsatz von RUDOLF VIERHAUS, in: Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft, hg. von REINHART KOSELLECK, WOLFGANG J. MOMMSEN und JÖRN RÜSEN, München 1977, 63–76. Zu Rankes Arbeiten mit Quellen, Archiven und Bibliotheken und seiner Bedeutung für »eine neue Vorgehensweise, die auf einer neuen Art Forschung basierte und in einer neuen Form der Dokumentation zutage trat«: ANTHONY GRAFTON, Die tragischen Ursprünge der deutschen Fußnote, München 1998, 48 ff.

49 LEOPOLD VON RANKE, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Bd. 1, 6. Aufl. Leipzig 1881, X (Vorrede).

zwischen fiktionaler Literatur und wissenschaftlicher Geschichte, Geschichtsschreibung und Geschichtswissenschaft, Fakten und Fiktionen aufhebt, folgen, um zu sehen, dass das Einlösen von Objektivitäts- und Wahrheitsansprüchen in der Geschichtswissenschaft problematisch geworden ist.⁵⁰ Auch Historiker, die jener geschichtstheoretischen Position skeptisch gegenüberstehen, wissen, dass es *die* historische Wahrheit nicht geben kann und nicht geben wird. Zu ersetzen ist jene totalitäre Vorstellung der *einen* Geschichte vielmehr durch eine nicht reduzierbare Vielfalt differenzierender Interpretationen *der* Geschichte: *Geschichten* statt *Geschichte* lautet die Parole.⁵¹

Zu dieser Einsicht hat nicht zuletzt die von Historikern rezipierte Hermeneutik beigetragen. Hermeneutisch inspirierte Arbeiten konnten zeigen, dass sowohl bei der Interpretationsarbeit des Historikers als auch bei der sich über Geschichte verständigenden Öffentlichkeit die jeweiligen politischen, religiösen, sozialen und intellektuellen Prägungen des Interpretieren eine Rolle spielen und Interpretation und Ergebnis der Interpretation beeinflussen. Differenzierende Vorverständnisse und gesellschaftliche Perspektiven prägen unvermeidlich historische Begriffe und Aussagen. Auch die Frage, wie Quellen interpretiert werden, ist abhängig von den jeweiligen weltanschaulichen oder politischen Dispositionen des Exegeten. In jeder historischen Aussage finden sich danach unvermeidlich und irreversibel Inhaltsbestandteile, die nicht den geschichtlichen Gegenstand, sondern den konkreten Standort des Historikers innerhalb gesellschaftlicher Konstellationen kennzeichnen.⁵² Der Historiker vermag demnach »die geschichtliche Wirklichkeit in ihrer prinzipiell unendlichen Mannigfaltigkeit nie unmittelbar zu erfahren, sondern immer nur vermittelt durch die Perspektiven, die er selbst in den Erkenntnisprozess einbringt, und durch die Kategorien, Hypothesen, Theorien und Paradigmata, mit denen er die jeweils relevanten Data aus der unendlichen Menge primärer Informationen selektiert und – was vergleichsweise bedeutsamer ist – erklärend ordnet, gleichviel ob in der Form einer herkömmlichen narrativen Darstellung oder einer systematischen Präsentation, die sich von bestimmten expliziten Theorien oder Erklärungsschemata leiten lässt.«⁵³ Um das holistisch-objektivistisch-statische Geschichtsverständnis weiter zu erschüttern, sei schließlich noch auf Ergebnisse neuerer Forschungsarbeiten zu den Entstehungsbedingungen der europäischen Nationalstaaten

50 Zum sog. »linguistic turn« in der Geschichtswissenschaft: LORENZ, Konstruktion (Fn. 44) 127 ff. (Kap. VIII); SIMON, Historiographie (Fn. 44) 276 ff. Sehr polemisch: HANS-ULRICH WEHLER, Historisches Denken am Ende des 20. Jahrhunderts, Göttingen 2001, 63 ff.

51 Man lese nur die Arbeiten von Chris Lorenz, Paul Ricœur, Wolfgang J. Mommsen, Reinhart Koselleck oder Jörn Rüsen. HAGEN SCHULZE, Kleine deutsche Geschichte, München 1996, 253 f., hat die Vielfalt der Geschichten und die Pluralität der vielen möglichen Lesarten *der* Geschichte am Beispiel der parlamentarischen Debatte über die sog. »Ostverträge« vom 22. März 1972 dargestellt.

52 Vgl. hierzu vor allem die Beiträge in dem Sammelband »Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft«, hg. von REINHART KOSELLECK, WOLFGANG J. MOMMSEN und JÖRN RÜSEN, München 1977. Siehe aus neuerer Zeit: WEHLER, Historisches Denken (Fn. 50).

53 MOMMSEN, Der perspektivische Charakter (Fn. 42) 445.

hingewiesen. Insbesondere die Arbeiten von Eric J. Hobsbawm, Ernest Gellner, Benedict Anderson, Hagen Schulze oder Dieter Langewiesche,⁵⁴ aber auch vieler Mediävisten,⁵⁵ haben in beeindruckender Weise dargelegt, in welchem Maße Geschichtsbilder entworfen, nationale Geschichte konstruiert und missbraucht wurde. Ursprünge, Anfangs- und Herkunftspunkte wurden gesucht und – keine Überraschung – in den meisten Fällen auch »gefunden«, genetisch-teleologisch verstandene Prozesse, die sich, nachdem sie abgeschlossen waren, in kontinuierliche Stabilitäten wandelten, wurden offen gelegt, diskontinuierliche Brüche, heterogene Strukturen, amorphe Verflechtungen, gleitende Fusionen und fließende Übergänge wurden hingegen beseitigt und die objektive und unveränderliche Existenz des Kollektivs mit all seinen Merkmalen und Eigenschaften in einer fernen Vergangenheit verwurzelt. Die beabsichtigte literarische Archaisierung, die Formulierung romantischer Appelle an alte Traditionen und nostalgische Sehnsüchte nach einer fernen Vergangenheit wurden benutzt, um ein gemeinsames Herkunftsbewusstsein zu erzeugen und zu vermitteln. Die Aneignung und Manipulation der Geschichte sollte die Identität eines Kollektivs in der Gegenwart sichern und Aufschlüsse über die Gestaltung von dessen Zukunft geben. So beteiligte sich die Geschichtswissenschaft durch Geschichtsklitterung und Mythenbildung mit hohem intellektuellem Aufwand an der Herausbildung und Verfestigung der europäischen Nationalstaaten. Spricht man heute über eine europäische Geschichtsgemeinschaft, sollte auch dies im Hinterkopf behalten werden.

V. Schlussfolgerungen

In deutlichem Widerspruch zum beschriebenen Verständnis der Geschichte in der Rechtswissenschaft, ist längst klar, dass die Fiktion der *einen* Geschichte aufzugeben ist. *Die* Geschichte fungiert als eine missverständliche Metapher für einen Ort, an dem die Pluralität der miteinander konkurrierenden *Geschichten* vorherrscht. Eine Pluralität, die bestehende, zur Verfestigung neigende oder als selbstverständlich betrachtete Identitäten permanent irritiert, aufwühlt und untergräbt. Wenn es, wie der Historiker Wolfgang Mommsen in Anlehnung an Max Weber schreibt, für uns »gar keinen anderen Weg mehr gibt, als die ›Entzauberung‹ der Geschichte als eines einzigen, objektiven, für uns einsehbaren

54 ERIC J. HOBBSAWM, *Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1780*, Frankfurt a. M., New York 1991; DERS., TERENCE O. RANGER, *The Invention of Tradition*, Cambridge 1983; ERNEST GELLNER, *Nationalismus: Kultur und Macht*, Berlin 1999; DERS., *Nationalismus und Moderne*, Hamburg 1995; BENEDICT ANDERSON, *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines er-*

folgreichen Konzepts, Frankfurt a. M., New York 1993; SCHULZE, *Staat und Nation* (Fn. 26); DERS., *Die Wiederkehr Europas*, Berlin 1990; DERS., *Gibt es überhaupt eine deutsche Geschichte?*, Stuttgart 1998; DERS., *Kleine deutsche Geschichte* (Fn. 51); DIETER LANGEWIESCHE, *Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa*, München 2000.

55 Wichtige Ergebnisse in Bezug auf Kontinuitäten und Diskontinuitäten konnten die im Kontext des von der DFG geförderten Sonderforschungsbereichs »Die Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter« entstandenen Arbeiten bringen. Siehe mit weiteren Nachweisen nur: JOACHIM EHLERS, *Die deutsche Nation des Mittelalters als Gegenstand der Forschung*, in: *Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter*, hg. von DEMS., Sigmaringen 1989, 11–58; DERS., *Mittelalterliche Voraussetzungen für nationale Identität in der Neuzeit*, in: *Nationale und kulturelle Identität. Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewusstseins in der Neuzeit*, hg. von BERNHARD GIESEN, Frankfurt a. M. 1991, 77–99.

Prozesses [...] hinzunehmen« und »wir nicht mehr davon ausgehen können, dass es die eine Geschichte in einem objektiven Sinne gibt, oder dass der geschichtliche Prozess einen objektiven Sinngehalt in sich trägt, der sich bei genügend intensiver voraussetzungsloser Inspektion der Quellen objektiv erfassen und explizieren lässt«,⁵⁶ dann eröffnet sich damit zugleich ein Terrain, auf dem verschiedene Akteure am geschichtlichen Gedächtnis arbeiten und um die Deutung des Vergangenen streiten. Unter diesen Bedingungen muss eine freiheitlich-demokratisch organisierte und pluralistisch strukturierte Gesellschaft dafür Sorge tragen, dass Geschichte umstritten bleibt, d. h. nicht bestimmte Lesarten der Geschichte präferiert, andere hingegen diskriminiert werden. Wissenschaftliche und öffentliche Diskurse über Geschichte müssen so strukturiert sein, dass sie dem totalisierenden Anspruch staatlich-offizieller Geschichtskonstruktionen widerstehen und diese als gefährliche Versuche, politischer Macht unter Berufung auf angebliche historische Kontinuitäten Legitimation und Stabilität zu verleihen, entlarven können. In einer demokratischen Gesellschaft muss, mit anderen Worten, die Verständigung über Geschichte eine »Diskussion ohne Ende«⁵⁷ sein. Nicht die Unentscheidbarkeit, Widersprüchlichkeit und die »Pluralität von Standpunkten, die notwendigerweise zur geschichtlichen Erkenntnis gehören«,⁵⁸ sollten beunruhigen, sondern im Gegenteil jeder Versuch der Schließung des Diskurses, jede Zensur, jede hegemoniale Definition und Bestimmung des Vergangenen und jede Oktroyierung verbindlicher Geschichtsbilder. Was Jean-François Lyotard aus der Analyse der Differenzen zwischen mythischen und emanzipatorischen Erzählungen und zwischen Despotismus und Republikanismus entwickelt, dass es – wie er schreibt – in »der Republik [...] mehrere Erzählungen [gibt], weil es mehrere mögliche finale Identitäten gibt; und nur eine einzige Erzählung im Despotismus, weil es nur einen Ursprung gibt«,⁵⁹ kann auf die Art und Weise des Umgangs einer Gesellschaft mit ihrer Geschichte übertragen werden: Wo zur Begründung der Legitimität eines politischen Systems auf *eine* Geschichte zurückgegriffen wird und zugleich andere historische Erzählungen diskriminiert werden, sollte man alarmiert sein. Denn geschichtspolitische Konflikte reflektieren die politisch-kulturellen Konstellationen einer pluralistischen Gesellschaft und sind in diesem Sinne nicht zuletzt Ausdruck des Maßes an republikanischer Offenheit und Toleranz, das in einer Gesellschaft zu finden ist. Auf der

56 MOMMSEN, Der perspektivische Charakter (Fn. 42) 449.

57 LORENZ, Konstruktion (Fn. 44) 34.

58 KOSELLECK, Standortbestimmung und Zeitlichkeit (Fn. 46) 29.

59 JEAN-FRANÇOIS LYOTARD, Postmoderne für Kinder: Briefe aus den Jahren 1982–1985, Wien 1996, 70. Lyotard schreibt (66 f.): »... unsere Tendenz, die Erzählung als archaische Legitimation überzubelasten, ist in unserer Problematik hier, nämlich der des modernen Totalitarismus, als solche interessant. Sie ist sogar

wesentlich. Gerade diese Überbewertung erklärt [...], wie es dem Nationalsozialismus möglich war, mit Erfolg auf den Mythos zu rekurrieren, um der republikanischen Autorität [...] seine eigene despotische Autorität entgegenzusetzen zu können. Der Nationalsozialismus hat den Namen des Ariers an die Stelle der Idee des Bürgers gesetzt. Er hat seine Legitimität auf die Saga der nordischen

Völker gegründet und den modernen Horizont des Kosmopolitismus aufgegeben. [...] Der Nationalsozialismus hat diesem Volk die Namen und die Erzählungen geliefert, die es ausschließlich diesem Volk erlaubt haben, sich mit den germanischen Helden zu identifizieren und die durch Ereignisse wie die Niederlage und Krise verursachten Wunden heilen zu lassen.«

anderen Seite produzieren sie die Konfliktstruktur stets aufs Neue und sind damit Bestandteil des gesellschaftlichen Kampfes um kulturelle Hegemonie.⁶⁰ Eine europäische Geschichtsgemeinschaft kann dann nicht, wie Teile der deutschen Verfassungslehre glauben, das Ergebnis einer objektiven Vorgegebenheit sein, in die Europäer hineingeboren werden. Sie kann und sollte vielmehr als Metapher für einen dezentralisierten Platz der Verständigung und Auseinandersetzung der Europäer über die unendliche Vielzahl *ihrer Geschichten* verstanden werden. Das einende, Gemeinsamkeit stiftende Element, das man der Geschichtsgemeinschaft zuschreibt, würde dann, anlehnend an eine paradoxe Formulierung Yehuda Bauers über das jüdische Volk,⁶¹ in der grundsätzlichen Uneinigkeit in Bezug auf die gleiche Vergangenheit liegen.

Felix Hanschmann

60 Zu kultureller Hegemonie im Kontext von Geschichts- und Vergangenheitspolitik: SANDNER, *Hegemonie und Erinnerung* (Fn. 41) 5 ff.; LANGEWIESCHE, *Geschichte als politisches Argument* (Fn. 41).

61 YEHUDA BAUER, *Geschichtsschreibung und Gedächtnis am Beispiel des Holocaust*, *Transit* 22 (2002) 178–192, 178.